



STEUERTIPP

Hinweise zur Existenzgründung



Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

„Aller Anfang ist schwer“ sagt der Volksmund. Dies trifft ganz sicher zu, wenn Sie beschlossen haben, sich selbstständig zu machen. Auf dem Weg von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung ist vieles zu beachten. Nur wer sich gründlich informiert und nicht blauäugig in ein Abenteuer stolpert, kann Erfolg haben.



Die steuerlichen Vorschriften in Deutschland sind vielfältig, manchmal auch kompliziert. Das ist der Preis für eine größtmögliche Steuergerechtigkeit im Einzelfall. Für Sie bedeutet das gerade zu Anfang einen gewissen Zeitaufwand. Das lohnt sich aber, da Sie durch eine genaue Kenntnis aller für Sie geltenden steuerlichen Regeln viel Geld sparen können. Alle Unterlagen für das Finanzamt aufzuarbeiten verlangt Disziplin. Sehen Sie es positiv: Diese Sorgfalt bringt Ihnen über die für das Finanzamt zu leistende Arbeit hinaus Vorteile, denn wer seine Buchführung ständig auf dem aktuellen Stand hält, weiß jederzeit, wie es um sein Unternehmen steht.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Besteuerung von freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeiten geben. Natürlich können darin nicht alle Einzelaspekte angesprochen werden. Sie kann auch nicht die Steuerberaterin oder den Steuerberater ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen haben, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Finanzamtes gerne bereit, Ihnen weiterzuhelfen.

Für Ihr Unternehmen wünsche ich Ihnen viel Erfolg. Ich hoffe, dass die Informationen dieser Broschüre Ihnen die ersten Schritte auf Ihrem Weg in die Selbstständigkeit erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

A stylized, handwritten signature in red ink, appearing to read 'Deubel'.

Prof. Dr. Ingolf Deubel
Minister der Finanzen

Inhalt

1. Art der unternehmerischen Tätigkeit	4	7. Umsatzsteuer	27
1.1 Einkünfte aus Gewerbebetrieb	5	7.1 Allgemeines zum System der Umsatzsteuer	27
1.2 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/freiberufliche Tätigkeit	5	7.2 Kleinunternehmerregelung	28
2. Rechtsform	6	7.3 Umsatzsteuer-Voranmeldung, Umsatzsteuer-Jahreserklärung und Zahlung an das Finanzamt	29
3. Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit	8	7.4 Berechnung der Umsatzsteuer	30
4. Gewinnermittlung	9	7.5 Entstehung der Umsatzsteuer	31
5. Einkommensteuer	15	7.6 Aufzeichnungspflichten	32
5.1 Vorauszahlungen	15	7.7 Umsätze innerhalb der EU und Geschäftsbeziehungen mit dem übrigen Ausland	33
5.2 Einkommensteuererklärung	16	8. Gewerbesteuer	34
5.3 Investitionsabzugsbetrag	16	9. Steuerabzug bei Bauleistungen	36
5.4 Sonderabschreibungen	17	10. Termine	38
5.5 Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb	18	11. Beratung und Förderung bei Existenzgründung	39
5.6 Thesaurierungsbegünstigung	19		
6. Arbeitgeberpflichten	20		
6.1 Lohnsteuerabzugsverfahren	20		
6.2 Pauschalierung der Lohnsteuer	21		
6.3 Lohnsteuer-Anmeldung	25		

Art der unternehmerischen Tätigkeit

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen sieben Einkunftsarten. Hierzu gehören auch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit. Weitere Einkunftsarten sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und die sonstigen Einkünfte.

Für alle Einkunftsarten ist Voraussetzung, dass die jeweilige Tätigkeit von der Absicht getragen wird, auf Dauer gesehen nachhaltig Gewinne bzw. Überschüsse zu erzielen. Sie muss nach ihrer Wesensart und der Art der Betriebsführung auch objektiv dazu geeignet sein. Aus persönlicher Neigung ausgeübte Tätigkeiten (z. B. bei einem Hobbyfotograf oder einer geringen Vermietung eines sonst privat genutzten Wohnmobils), bei denen die Ausgaben höher sind als die Einnahmen, sind für die Einkommensteuer (sog. Liebhaberei) und Körperschaftsteuer nicht relevant. Bei der Umsatzsteuer kommt es nicht auf den Gewinn, sondern auf die nachhaltige Einnahmeerzielung an; in der Regel wird für solche Tätigkeiten die Kleinunternehmerregelung (siehe 7.2) greifen.

Die Einordnung in die verschiedenen Einkunftsarten hat unterschiedliche steuerliche Konsequenzen. Ob Sie eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, ist z. B. bei der Ermittlung des Gewinns, der Gewerbesteuerpflicht und der Anmeldung Ihrer Tätigkeit (siehe 3.) von Bedeutung.

1.1 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Wenn Sie z. B. als Lebensmitteleinzelhändlerin, Versicherungsvertreter oder Handwerker selbstständig tätig sind, erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Im Einkommensteuergesetz wird das so beschrieben:

„Eine gewerbliche Tätigkeit ist jede mit Gewinnerzielungsabsicht nachhaltig ausgeübte selbstständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und nicht Land- und Forstwirtschaft oder selbstständige Arbeit ist.“

1.2 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/ freiberufliche Tätigkeit

Wenn Sie eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit selbstständig ausüben, erzielen Sie Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Das gleiche gilt, wenn Sie als Arzt, Rechtsanwältin, Notar, Ingenieur, Architektin, Steuerberater usw. (sogenannte Katalogberufe) selbstständig arbeiten.

Bedienen Sie sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte, so sind Sie dann freiberuflich tätig, wenn Sie auch insoweit auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und auf eigene Verantwortung arbeiten. Die Leitung und die Eigenverantwortlichkeit muss für die gesamte Tätigkeit gelten. Sie darf nicht nur auf einen Teil der Berufstätigkeit beschränkt sein. Sie dürfen sie also nicht auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen. Sie dürfen sich auch nicht vertreten lassen, außer im Urlaub oder im Krankheitsfall.

Rechtsgrundlagen:

§§ 15, 18 des Einkommensteuergesetzes

Rechtsform des Unternehmens

Üben Sie Ihre Tätigkeit in eigener Regie aus, spricht man von einem Einzelunternehmen. Die erzielten Einkünfte werden dann Ihnen alleine zugerechnet. Dementsprechend müssen Sie als Betriebsinhaber mit Ihrem gesamten Vermögen für die Steuerschulden gerade stehen.

Üben Sie die Tätigkeit gemeinsam mit anderen aus, spricht man steuerlich von einer Mitunternehmerschaft (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft). In diesem Fall trifft ein Teil der steuerlichen Pflichten die Mitunternehmerschaft und ein Teil der Pflichten die einzelnen Mitunternehmer.



HINWEIS

Eine Mitunternehmerschaft erzielt nur dann freiberufliche Einkünfte, wenn jeder Mitunternehmer über die für die freiberufliche Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Ist das nicht der Fall, wird die Mitunternehmerschaft insgesamt als Gewerbebetrieb angesehen.



BEISPIEL

Wird ein Architekturbüro von einer Architektin und einem Bauzeichner gemeinschaftlich geführt, erzielen beide Beteiligte Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Gründen Sie allein oder mit anderen eine Kapitalgesellschaft (z. B. eine GmbH), so werden die erzielten Einkünfte zunächst der Kapitalgesellschaft zugerechnet. Erst die Gewinnausschüttungen werden Ihnen dann als Einkünfte (aus Kapitalvermögen) zugerechnet. Kapitalgesellschaften erzielen stets Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die steuerlichen Pflichten treffen die Kapitalgesellschaft.

Rechtsgrundlagen

§ 3 Nr. 40, §§ 15, 18 und 20 des Einkommensteuergesetzes,
§ 1 des Körperschaftsteuergesetzes

Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb (siehe 1.1) eröffnen, müssen Sie gleichzeitig Ihren Betrieb bei der örtlich zuständigen Gemeindebehörde anmelden. Entsprechendes gilt, wenn Sie einen bestehenden Gewerbebetrieb übernehmen. Der Anmeldevordruck ist bei der Meldestelle der Gemeinde erhältlich. Darin sind neben Ihren persönlichen Daten insbesondere die Art der Tätigkeit und der Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns anzugeben.

Die Gemeinde unterrichtet das Finanzamt von Ihrer Gewerbebeanmeldung. Eine besondere Anmeldung von Gewerbebetrieben beim Finanzamt ist daher nicht erforderlich. Die Anmeldepflicht soll zum einen die Überwachung der Gewerbeausübung ermöglichen und zum anderen zur ordnungsgemäßen Steuererhebung beitragen.

Freiberufliche Tätigkeiten (siehe 1.2) brauchen nicht bei der Gemeindebehörde angemeldet zu werden.

Wenn Sie freiberuflich tätig sind, müssen Sie dies innerhalb eines Monats nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Finanzamt mitteilen. Ein besonderer Vordruck ist hierfür nicht vorgesehen.

Sobald das Finanzamt von der Aufnahme Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erfahren hat, schickt es Ihnen einen Fragebogen zu. Die darin geforderten Angaben werden benötigt, um Sie steuerlich korrekt einordnen zu können. Das Finanzamt prüft, welche Steuererklärungen Sie zukünftig abgeben müssen und ob Vorauszahlungen festzusetzen sind.



HINWEIS

Sie sind verpflichtet, den Fragebogen vollständig auszufüllen. Wenn Sie ihn nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, kann das Finanzamt ein Zwangsgeld festsetzen.

Rechtsgrundlagen

§ 14 oder § 55 c der Gewerbeordnung,
§§ 85, 88, 90, 138 und 328 der Abgabenordnung

Gewinnermittlung

Im Fragebogen des Finanzamtes (siehe 3.) werden Sie u.a. um die Vorlage der Eröffnungsbilanz gebeten. Dies betrifft Sie allerdings nur dann, wenn Sie bilanzieren, also Ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Buchführung) ermitteln. Wird der Gewinn durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt, werden keine Bilanzen aufgestellt.

Nach den steuerlichen Bestimmungen besteht Buchführungs- und damit Bilanzierungspflicht, wenn der gewerbliche Umsatz mehr als 500.000 € im Kalenderjahr oder der gewerbliche Gewinn mehr als 30.000 € im Wirtschaftsjahr beträgt. Für freiberuflich Tätige besteht keine Buchführungspflicht.

Unternehmer ohne Pflicht zur Bilanzierung können wählen, ob sie ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (s. 4.a) oder durch Betriebsvermögensvergleich (s. 4.b) ermitteln. Unabhängig davon müssen die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die auf Grund von außersteuerlichen Vorschriften bestehen, erfüllt werden, wenn sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

a) Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG

Bei der Einnahmenüberschussrechnung werden die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben gegenüber gestellt. Angeknüpft wird grundsätzlich an den Zeitpunkt der Zahlung. Dies ermöglicht eine relativ einfache Ermittlung des Gewinns.

BEISPIEL

Das neu gegründete Dienstleistungsunternehmen ermittelt seinen Gewinn kalenderjährlich. Auf dem Girokonto sind im Jahr 2007 für die ausgeführten Dienstleistungen 30.000 € eingegangen. Das Geld für die am 29.12.2007 an den Kunden B abgesandte Rechnung über 3.000 € geht erst am 15.01.2008 auf dem Girokonto ein. Für betrieblichen Ausgaben sind im Jahr 2007 5.000 € bezahlt worden. Die am 30.12.2007 erhaltene Rechnung über 500 € Betriebsausgaben bezahlt das Dienstleistungsunternehmen am 05.01.2008. Der Gewinn des Jahres 2007 beträgt 25.000 €, wenn keine Abschreibungen zu berücksichtigen sind.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Inventar und andere Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens müssen auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. Sie können nur zeitanteilig als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Die Anschaffungskosten für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter – bis zur Höhe von 4 10 € ohne Umsatzsteuer bis einschließlich 2007 – können Sie aber im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen. Hieraus können sich weitere Aufzeichnungspflichten für Sie ergeben.

Ab 2008 gilt für geringwertige Wirtschaftsgüter eine Grenze von 150 € ohne Umsatzsteuer. Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten zwischen 150 € und 1.000 € betragen, ist ein Sammelposten zu bilden. Dieser ist ab dem Jahr der Anschaffung über 5 Jahre gleichmäßig abzuschreiben.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Grund und Boden) sind erst im Zeitpunkt ihrer Veräußerung oder Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Bei Betriebseinnahmen über 17.500 € ist die Einnahmenüberschussrechnung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „EÜR“ zu erstellen und der Einkommensteuererklärung beizufügen.

b) Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich

Diese Art der Gewinnermittlung ist wesentlich umfangreicher als die Einnahmenüberschussrechnung. Sie erfordert nämlich eine Buchführung und einen Jahresabschluss. Hierbei müssen Sie verschiedene Vorschriften des Steuerrechts und eventuell auch des Handelsrechts beachten.

Beim Betriebsvermögensvergleich wird der Gewinn durch Gegenüberstellung des Betriebsvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahrs und des Betriebsvermögens am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ermittelt; Privatentnahmen und -einlagen sind zu neutralisieren.

Unter Betriebsvermögen versteht man den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des aktiven (z. B. Gebäude, Inventar) und des passiven (z. B. Verbindlichkeiten, Rückstellungen) Betriebsvermögens. Im allgemeinen entspricht das Betriebsvermögen dem Eigenkapital.

Den Gewinn können Sie nach folgendem Schema ermitteln:

Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres
- Betriebsvermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres
+ Entnahmen
- Einlagen
= Gewinn

Bei einer doppelten Buchführung ergibt sich derselbe Gewinn auch aus der Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Aufwendungen und die Erträge saldiert werden.



HINWEIS

Verwechseln Sie bitte nicht die Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG mit der Gewinn- und Verlustrechnung der doppelten Buchführung: Erträge und Aufwendungen dieser Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen nicht in jedem Fall den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Einnahmenüberschussrechnung.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Arten der Gewinnermittlung ist der Zeitpunkt, zu dem sich die einzelnen Geschäftsvorgänge auf den Gewinn auswirken:

- Bei der Einnahmenüberschussrechnung im Zeitpunkt der Einnahme bzw. Ausgabe (Ausnahmen: z. B. Anschaffungskosten für abnutzbare und nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und Grundstücke des Umlagevermögens);
- Beim Vermögensvergleich in dem Jahr, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Folgendes Beispiel verdeutlicht den Unterschied:

Sie haben für Ihren Betrieb Ende Dezember 2007 eine Rechnung für durchgeführte Reparaturen erhalten, die Sie erst im Januar 2008 bezahlen. Bei der Einnahmenüberschussrechnung mindert diese Zahlung den Gewinn 2008. Würden Sie Bücher führen und Jahresabschlüsse machen, müssten Sie den Vorgang bereits 2007 als Aufwand buchen.

c) Die Berücksichtigung von Betriebsausgaben

Betriebsausgaben vermindern grundsätzlich den Gewinn. Trotzdem kann nicht jede betrieblich veranlasste Ausgabe auch in voller Höhe gewinnmindernd berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat für beide Gewinnermittlungsarten Einschränkungen vorgesehen.

Z. B. sind Aufwendungen für

- ▶ Geschenke nur abzugsfähig, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten insgesamt 35 € pro Empfänger nicht übersteigen. Bei Geschenken bis zu 10.000 € kann der Zuwerder die für den Beschenkten hierfür anfallende Einkommensteuer pauschal übernehmen. Die pauschale Steuer beträgt 30 % der Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer. Die Pauschalierung ist nur einheitlich für alle Zuwendungen eines Wirtschaftsjahres möglich (§ 37 b EStG);
- ▶ ein häusliches Arbeitszimmer nur dann abziehbar, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet;
- ▶ die Bewirtung von Geschäftsfreunden nur zu 70 % abziehbar;

- ▶ den Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehbar. Dabei können erst ab dem 21. Entfernungskilometer 0,30 € für jeden Entfernungskilometer abgezogen werden, höchstens jeweils 4.500 € jährlich;
- ▶ Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen lediglich mit 24 € bei ganztägiger Abwesenheit, bei mindestens 14-stündiger Abwesenheit mit 12 € und bei mindestens 8-stündiger Abwesenheit mit 6 € abziehbar.

Auch die Kosten für ein zum Betriebsvermögen gehörendes Kraftfahrzeug können regelmäßig nicht in voller Höhe bei der Gewinnermittlung abgezogen werden. Wenn Sie das Fahrzeug zwar zu mindestens 10 % für Ihr Unternehmen, jedoch daneben auch privat nutzen, wird der Privatanteil als sogenannte Nutzungsentnahme sowie die Differenz zwischen den tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb und der Entfernungspauschale dem Gewinn wieder hinzugerechnet.

Die Nutzungsentnahme ermittelt sich nach dem auf die nicht betrieblichen Fahrten entfallenden Anteil an den Gesamtaufwendungen für den Pkw.

Bei einer betriebliche Nutzung von mehr als 50 % wird die Privatnutzung – auch bei Gebrauchtfahrzeugen – regelmäßig jährlich mit 12 % des Bruttolistenpreises (sog. 1%-Regelung) angesetzt, wenn Sie die tatsächlichen auf die Privatnutzung entfallenden Kosten nicht anhand eines Fahrtenbuchs nachweisen. Die nicht abzugsfähigen Kosten erhöhen sich bei Anwendung der 1%-Regelung um die Differenz zwischen der Entfernungspauschale und einem Betrag von monatlich 0,03 % des Listenpreises je Entfernungskilometer.

Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist glaubhaft darzulegen. Nur für bestimmte Berufsgruppen wie Taxiunternehmer, Handelsvertreter, Handwerker des Bau- und Nebengewerbes und Landtierärzte kann eine mehr als 50-prozentige Nutzung unterstellt werden.



BEISPIEL

Der für 40.000 € erworbene Betriebs-Pkw eines Handelsvertreters wird auch privat genutzt. Die gesamten Aufwendungen für den Pkw (Abschreibung, Steuer, Versicherung, Treibstoff, etc.) betragen 15.000 €. Der inländische Listenpreis des Pkw beträgt 45.000 €. Die Nutzungsentnahme wird mit 5.400 € (12 % von 45.000 €) angesetzt, wenn nicht durch ein ordnungsmäßiges Fahrtenbuch ein geringerer Privatanteil nachgewiesen wird.

Die Entfernung zwischen seiner Wohnung und seinem Büro beträgt 10 km. Im Jahr 2007 hat er sein Büro an jeweils 220 Tagen aufgesucht. Die nicht abzugsfähigen Kosten hierfür errechnen sich wie folgt:

$$\begin{array}{rcl}
 0,03\% \times 45.000 \text{ €} \times 10 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} & = & 1.620 \text{ €} \\
 \text{keine Entfernungspauschale, da weniger als 21 km} & = & 0 \text{ €} \\
 \hline
 \text{nicht abziehbar} & = & 1.620 \text{ €}
 \end{array}$$

Rechtsgrundlagen

§§ 140 und 141 der Abgabenordnung,
§§ 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes

Einkommensteuer

5.1 Vorauszahlungen

Anhand Ihrer Angaben in dem Fragebogen des Finanzamts (siehe 3.) zur Höhe des voraussichtlichen Gewinns Ihres Betriebs sowie Ihrer weiteren Einkünfte und der Ihres Ehegatten setzt das Finanzamt vierteljährliche Vorauszahlungen auf Ihre voraussichtliche Einkommensteuerschuld fest. Entsprechendes gilt für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

HINWEIS

Die Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet.

Für spätere Jahre bemessen sich die Vorauszahlungen grundsätzlich nach den Ergebnissen der letzten Veranlagung, in der Ihr Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit berücksichtigt wurde.

Das Finanzamt kann die Höhe der Vorauszahlungen anpassen, wenn die Steuerschuld wesentlich höher oder deutlich geringer ausfallen wird, als Sie und das Finanzamt erwartet haben. Für diesen Fall sollten Sie beim Finanzamt einen Antrag stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird Ihnen nach Prüfung einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zuschicken.

Die Steuerentlastung für den Existenzbedarf Ihrer Kinder wird im laufenden Kalenderjahr nicht im Rahmen der Vorauszahlungen, sondern durch das Kindergeld bewirkt. Zuständig hierfür ist grundsätzlich die örtlich zuständige Familienkasse des Arbeitsamtes.

Rechtsgrundlagen:

§§ 31, 37 des Einkommensteuergesetzes

5.2 Einkommensteuererklärung

Als Unternehmerin oder Unternehmer müssen Sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Der steuerliche „Veranlagungszeitraum“ ist also das Kalenderjahr. In der Einkommensteuererklärung müssen Sie den Gewinn aus Ihrem Gewerbebetrieb oder aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit sowie eventuelle andere Einkünfte angeben. Die Steuererklärungsvordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter [www. fin-rlp.de/80Service/Vordrucke.htm](http://www.fin-rlp.de/80Service/Vordrucke.htm) durch Herunterladen.

Wenn Sie verheiratet sind und mit Ihrem Ehepartner steuerlich zusammen veranlagt werden wollen, müssen Sie eine gemeinsame Steuererklärung abgeben.

Rechtsgrundlage:

§ 25 des Einkommensteuergesetzes

5.3 Investitionsabzugsbetrag

Zur Förderung künftiger Investitionen in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können kleine und mittlere Unternehmen ihren Gewinn durch Abzug eines Investitionsabzugsbetrags mindern. Diese Regelung tritt an die Stelle der bisherigen sog. Ansparabschreibung bzw. Existenzgründerrücklage.

Hierzu gilt folgendes:

- ▶ Der Investitionsabzugsbetrag beträgt bis zu 40 % der voraussichtlichen Aufwendungen für die geplante Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter.
- ▶ Das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, darf 235.000 € nicht überschreiten. Bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung darf der Gewinn (vor Abzug des Investitionsabzugsbetrags) 100.000 € nicht übersteigen.

- ▶ Der Abzugsbetrag des betreffenden Wirtschaftsjahres darf zusammen mit den in den zwei vorangehenden Wirtschaftsjahren abgezogenen Beträgen 200.000 € je Betrieb nicht übersteigen. Die noch vorhandenen Ansparabschreibungen werden ebenfalls angerechnet.
- ▶ Die Investitionsfrist beträgt 3 Jahre – bis dahin muss investiert werden.
- ▶ Wird innerhalb der Investitionsfrist von 3 Jahren kein bewegliches Wirtschaftsgut angeschafft, ist der Abzug im Jahr der ursprünglichen Geltendmachung rückgängig zu machen.

Rechtsgrundlage:

§ 7 g des Einkommensteuergesetzes

5.4 Sonderabschreibungen

Bis einschließlich 2007 gilt:

Sonderabschreibungen können für neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, wenn

- ▶ das Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres 204.517 € nicht übersteigt. Bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung gilt diese Voraussetzung als erfüllt;
- ▶ das Wirtschaftsgut mindestens 1 Jahr in einer inländischen Betriebsstätte verbleibt;
- ▶ das Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich (mind. 90 %) betrieblich genutzt wird;
- ▶ für die Anschaffung eine Ansparabschreibung gebildet wurde. Dies gilt nicht bei Existenzgründern im Jahr der Betriebseröffnung.

Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden 4 Jahren bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Neben der Sonderabschreibung kann noch eine lineare oder degressive Abschreibung des Wirtschaftsguts erfolgen.

Ab 2008 gilt:

Sonderabschreibungen können für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, wenn

- ▶ das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, 235.000 € nicht übersteigt. Bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung darf der Gewinn (vor Abzug des Investitionsabzugsbetrags) nicht höher als 100.000 € sein;
- ▶ das Wirtschaftsgut ab Anschaffung/Herstellung mindestens 2 Jahre lang in einer inländischen Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich (mind. 90 %) betrieblich genutzt wird.

Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden 4 Jahren bis zu insgesamt 20 % der um den in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrag gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Sie wird zusätzlich zur regulären Abschreibung gewährt.

Rechtsgrundlage:

§ 7 g des Einkommensteuergesetzes

5.5 Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Sofern Sie gewerblich tätig sind und Gewerbesteuer zahlen müssen (siehe 8), weil der Gewerbetrag Ihres Betriebes den Freibetrag von 24.500 € übersteigt, wird die Einkommensteuer ermäßigt. Die Einkommensteuer wird, soweit sie auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, um das 1,8-fache des festgesetzten Gewerbesteuermessbetrages ermäßigt. Die Gewerbesteuer ist bis 2007 dennoch bei der Gewinnermittlung in vollem Umfang als Betriebsausgabe abziehbar. Ab 2008 entfällt ein Abzug. Dafür erhöht sich der Ermäßigungsbetrag auf das 3,8-fache. Dadurch entfällt die Gewerbesteuer weitgehend als Belastungsfaktor.

5.6 Thesaurierungsbegünstigung

Auf Antrag können nicht entnommene (thesaurierte) Gewinne statt mit dem progressiven mit einem festen Steuersatz von 28,25 % versteuert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (§§ 4 Abs. 1, 5 EStG) ermittelt wird. Einnahmen-Überschuss-Rechner können diese Regelung nicht in Anspruch nehmen. Wird der Gewinn später entnommen, ist dieser mit 25 % nach zu versteuern. Die Regelung rechnet sich in der Regel nur, wenn der persönliche progressive Steuersatz im Bereich des Spitzensteuersatzes liegt.

Rechtsgrundlage:

§ 34 a des Einkommensteuergesetzes



Arbeitgeberpflichten

6.1 Lohnsteuerabzugsverfahren

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Ihrem Betrieb müssen Ihnen in der Regel vor Beginn des Kalenderjahres oder bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ihre Lohnsteuerkarte geben. Diese Lohnsteuerkarte, die dem Arbeitnehmer für jedes Kalenderjahr von seiner Gemeinde ausgestellt wird, ist die Grundlage für den Lohnsteuerabzug. Auf ihr sind die persönlichen Besteuerungsmerkmale – das sind die Steuerklasse, Kirchensteuerpflicht, Zahl der Kinderfreibeträge, die sonstigen eingetragenen Freibeträge und ggf. die Hinzurechnungsbeträge – des Arbeitnehmers ausgewiesen. Die Richtigkeit der Eintragungen müssen Sie nicht überprüfen, dies ist allein Sache des Arbeitnehmers. Wenn Ihnen ein Arbeitnehmer schuldhaft keine Lohnsteuerkarte vorlegt, müssen Sie die Lohnsteuer generell nach Steuerklasse VI einbehalten.

Für die Einbehaltung der Lohnsteuer haben Sie zunächst die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohnes festzustellen. Die hierfür abzuführende Lohnsteuer wird dann mit Hilfe der maßgebenden Lohnsteuerberechnungsprogramme oder Lohnsteuertabellen entsprechend der persönlichen Besteuerungsmerkmale auf der Lohnsteuerkarte ermittelt. Der für die Anwendung der Lohnsteuerberechnungsprogramme oder Lohnsteuertabellen maßgebliche Lohnzahlungszeitraum ist üblicherweise ein Monat, in Einzelfällen auch eine Woche oder ein Tag.

Neben der Lohnsteuer weisen die Lohnsteuerberechnungsprogramme bzw. die Lohnsteuertabellen auch die Berechnungsgrößen für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer aus. Von dieser Berechnungsgröße wird der Solidaritätszuschlag mit 5,5 % und die Kirchensteuer mit 9 % (Rheinland-Pfalz) ermittelt.

Diese Beträge sind vom Arbeitslohn einzubehalten und an das Finanzamt, das für die Betriebsstätte zuständig ist, abzuführen.

Lohnsteuertabellen für die manuelle und Software für die maschinelle Lohnsteuerberechnung sind im Buchhandel erhältlich.

Rechtsgrundlagen:

§§ 38 bis 39 d des Einkommensteuergesetzes

Bitte denken Sie aber auch an die Sozialversicherungsbeiträge, auf die in dieser Broschüre nicht eingegangen werden kann. Nähere Informationen zur Sozialversicherung erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

6.2 Pauschalierung der Lohnsteuer

Daneben haben Sie die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeitslohn ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte pauschal zu versteuern. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Aushilfskräfte nur für kurze Zeit oder gegen Zahlung eines verhältnismäßig geringen Lohns eingesetzt werden. Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer müssen Sie als Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer übernehmen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 40 b des Einkommensteuergesetzes

Eine Pauschalierung ist in zwei Fällen möglich: bei kurzfristig beschäftigten und bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern.

Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer

Eine kurzfristige Beschäftigung im Sinne des Lohnsteuerrechts liegt vor, wenn

- ▶ der Arbeitnehmer gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- ▶ die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
- ▶ der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12 € durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigt und
- ▶ der Arbeitslohn entweder während der Beschäftigungsdauer 62 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Die abzuführende pauschalisierte Lohnsteuer beträgt in diesem Fall 25 % des Arbeitslohns. Außerdem sind Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu entrichten.

Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer.

Die Kirchensteuer beträgt für alle pauschal besteuerten Arbeitnehmer 7 % (in Rheinland-Pfalz) der pauschalen Lohnsteuer, wenn Sie sich aus Vereinfachungsgründen die Religionszugehörigkeit der einzelnen Arbeitnehmer nicht nachweisen lassen. Die in diesem sog. vereinfachten Verfahren mit einem Steuersatz von 7 % erhobene Kirchensteuer melden Sie in einer Summe beim Finanzamt an; die Verteilung an die Steuer erhebenden Religionsgemeinschaften übernimmt dann die Finanzverwaltung.

Machen Sie von der Nachweismöglichkeit Gebrauch, weil zum Beispiel einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, gilt für die übrigen Arbeitnehmer der allgemeine Kirchensteuersatz von 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Ein Muster der Erklärung über die Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft ist beim Finanzamt erhältlich. Sie ordnen die Kirchensteuer dann durch Individualisierung der jeweils Steuer erhebenden Religionsgemeinschaft zu.

Bei derartigen Aushilfstätigkeiten ist zu beachten, dass ein Arbeitnehmer für den selben Arbeitgeber nicht gleichzeitig in zwei Arbeitsverhältnissen beschäftigt sein kann.

Im Bereich der Sozialabgaben wird ebenfalls der Begriff der kurzfristigen Beschäftigung verwendet. Die Regelungen sind jedoch nicht deckungsgleich mit dem Steuerrecht.

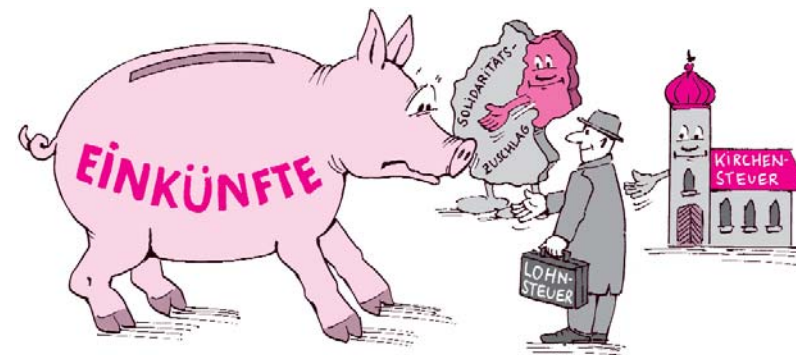


HINWEIS

Die ausführliche Broschüre „Steuertipp Mini-, Midi- und Aushilfsjobs“ ist bei allen rheinland-pfälzischen Finanzämtern und beim Ministerium der Finanzen erhältlich und ist im Internet unter www.fm.rlp.de zu finden.

Rechtsgrundlage:

§ 40 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes



Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer: Minijobs

Minijobs sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen der monatliche Bruttoverdienst nicht höher als 400 € liegt. Ein Beschäftigter kann mehrere Minijobs nebeneinander ausüben. Voraussetzung ist, dass zusammengerechnet der Betrag von 400 € pro Monat nicht überschritten wird. Wer bei dem selben Arbeitgeber gleichzeitig mehr als einen Job ausübt, fällt, unabhängig von der vertraglichen Gestaltung, nicht unter die Regelungen der Minijobs, es sei denn, er verdient insgesamt weniger als 400 €.

Arbeitnehmer, die bereits eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausüben, können daneben noch einen Minijob ausüben. Alle weiteren Nebenbeschäftigungen werden aber mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind damit insgesamt sozialversicherungspflichtig.

Die Minijobs sind für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 % und eventuell zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 13 % des Arbeitsentgelts abführen.

Auch Minijobs können mit Lohnsteuerkarte oder pauschal versteuert werden.



HINWEIS

Zuständig für Minijobs ist die Minijob-Zentrale. Sie können sich bei Fragen an sie wenden oder Broschüren bestellen. Adresse: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See, Minijob-Zentrale, 45115 Essen, Tel. 018 01/200 504, Internet: www.minijob-zentrale.de, E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

a) Pauschaler Lohnsteuersatz von 2 %

Minijobs, für die der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 % zu entrichten hat, können mit 2 % des Arbeitsentgelts pauschal besteuert werden. In dieser so genannten „einheitlichen Pauschsteuer“ ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Diese einheitliche Pauschsteuer wird vom Arbeitgeber abgeführt, und zwar nicht an das Finanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und gegebenenfalls Krankenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See.

Rechtsgrundlage:

§ 40 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes

b) Pauschaler Lohnsteuersatz von 20 %

Handelt es sich um einen Minijob, für den der Arbeitgeber keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % zu entrichten hat, beträgt der pauschale Steuersatz 20 % des Arbeitslohns. Hinzu kommen die Kirchensteuer (in der Regel 7 % der Lohnsteuer – siehe unter „Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer“) und der Solidaritätszuschlag (5,5 % der Lohnsteuer). Ein Minijob ohne pauschale Rentenversicherungsbeiträge liegt zum Beispiel vor, wenn nebeneinander mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt werden, die einzeln unter der 400 €-Grenze bleiben, diese Grenze aber zusammengerechnet übersteigen. Es fallen dann nicht die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an, sondern die Regelbeiträge zur Sozialversicherung.

Steuerlich können auch mehrere Minijobs nebeneinander (aber nicht beim selben Arbeitgeber) pauschal mit 20 % des Arbeitslohns versteuert werden. Die pauschale Lohnsteuer ist mit der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag beim zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen.

HINWEIS

Auch hierzu finden Sie mehr in der oben genannten Broschüre „Steuertipp Mini-, Midi- und Aushilfsjobs“, erhältlich bei allen rheinland-pfälzischen Finanzämtern und beim Ministerium der Finanzen und im Internet unter www.fm.rlp.de.

Rechtsgrundlage:

§ 40 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes

6.3 Lohnsteueranmeldung

Die Höhe der Steuer, die Sie insgesamt einbehalten haben, müssen Sie in der so genannten „Lohnsteuer-Anmeldung“ (einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck) elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Ein kostenloses Programm zur elektronischen Datenübermittlung (ElsterFormular) erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.elster.de. Ausnahmsweise kann Ihnen das Finanzamt genehmigen, die Lohnsteuer-Anmeldung weiterhin auf dem amtlichen Vordruck in Papierform abzugeben, solange Sie nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen und Ihnen die Schaffung dieser Voraussetzungen nicht zugemutet werden kann.

Der Zeitraum für die Lohnsteuer-Anmeldung hängt von der Höhe der Lohnsteuer ab, die Sie insgesamt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraussichtlich einbehalten werden.

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum:

	Höhe	Abgabe
Jahreslohnsteuer mehr als	3.000 €	monatlich
Jahreslohnsteuer mehr als	800 €	vierteljährlich
Jahreslohnsteuer nicht mehr als	800 €	jährlich

Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit während des Kalenderjahres ist die voraussichtliche Lohnsteuer auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

Die Lohnsteuer-Anmeldung muss spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums bei Ihrem Finanzamt vorliegen. Gleichzeitig müssen Sie die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und eventuell die Kirchensteuer an das Finanzamt abführen.

Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer müssen Sie ein Lohnkonto für jedes Kalenderjahr führen. Dort sind einzutragen: die Art des Arbeitslohns (Bargeld oder Sachbezug), die Höhe des Arbeitslohns (einschließlich steuerfreie Bezüge), sämtliche Angaben aus der Lohnsteuerkarte – soweit diese vorgelegt werden muss – sowie die einbehaltene Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Das Konto ist jeweils am 31. Dezember oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen.

Die lohnsteuerlich relevanten Daten müssen Sie dem Arbeitnehmer bescheinigen und der Finanzverwaltung bis zum 28.02. des Folgejahres elektronisch übermitteln. Dies gilt nicht für die pauschale Lohnsteuer.

Rechtsgrundlagen:

§§ 41 bis 42 b des Einkommensteuergesetzes

Umsatzsteuer

7.1 Allgemeines zum System der Umsatzsteuer

Mit der Zahlung der Umsatzsteuer (oder Mehrwertsteuer, wie sie häufig auch bezeichnet wird) sind Sie als Unternehmer im Ergebnis wirtschaftlich nicht belastet. Sie wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Sie sind allerdings verpflichtet, den richtigen Steuerbetrag zu errechnen und die von Ihnen eingenommene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen (zum sog. Kleinunternehmer siehe aber unter 7.2.). Dabei können Sie die Ihnen von anderen Unternehmern für Ihr Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als sogenannte Vorsteuer abziehen. Nur der Differenzbetrag (sog. Zahllast) muss letztlich auf das Konto des Finanzamtes überwiesen werden. Mit der Zahlungsverpflichtung ist die Pflicht des Unternehmers zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Umsatzsteuer-Jahreserklärung verbunden, vgl. 7.3.

BEISPIEL

Ein Unternehmer hat im Jahr 2007 einen Jahresumsatz von 100.000 € zzgl. 19 % USt = 19.000 € getätigt. Für Wareneinkäufe und andere Eingangsleistungen wurden ihm von anderen Unternehmern Rechnungen von insgesamt 70.000 € zzgl. 19 % USt = 13.300 € gestellt. An das Finanzamt abzuführen hat er daher einen Betrag von 5.700 € (19.000 € – 13.300 € Vorsteuern).

Umsatzsteuer fällt an bei Lieferungen (z. B. Warenverkäufen), sonstigen Leistungen (z. B. Dienstleistungen) und innergemeinschaftlichen Erwerben (z. B. Warenbezügen aus EU-Staaten). Außerdem wird der private Verbrauch (sogenannte unentgeltliche Wertabgabe) als Lieferung bzw. sonstige Leistung „an sich selbst“ mit Umsatzsteuer belastet, weil der Unternehmer insoweit wie ein normaler Endverbraucher zu behandeln ist. In bestimmten Fällen können die genannten Umsätze steuerfrei sein (z. B. Warenlieferungen in das Ausland).

Liegt ein steuerpflichtiger Umsatz vor, so muss die Umsatzsteuer vom Nettobetrag (sog. Bemessungsgrundlage) berechnet werden. Der Verkaufspreis (Bruttobetrag) ist die Summe inklusive der Umsatzsteuer.

7.2 Kleinunternehmerregelung

Wenn Sie Kleinunternehmer sind, brauchen Sie keine Umsatzsteuer zu zahlen. Dies ist der Fall, wenn der voraussichtliche Gesamtumsatz Ihres Betriebes im Eröffnungsjahr zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer (Bruttoumsatz) die Grenze von 17.500 € nicht überschreitet. Nicht in die Berechnung miteinzubeziehen sind bestimmte steuerfreie Umsätze und innergemeinschaftliche Erwerbe. Falls Sie mit Ihrer Tätigkeit im Laufe eines Jahres beginnen, muss der Umsatz auf einen Jahresbetrag hoch gerechnet werden.

In den folgenden Jahren bleiben Sie Kleinunternehmer, wenn der Gesamtumsatz des jeweiligen Vorjahres zuzüglich Umsatzsteuer 17.500 € und der voraussichtliche Gesamtumsatz des laufenden Jahres zuzüglich Umsatzsteuer 50.000 € nicht übersteigt.

Als Kleinunternehmer müssen Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen und dementsprechend auch grundsätzlich keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder -Jahreserklärungen abgeben. Sie dürfen deshalb Ihren Abnehmern auch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen (machen Sie es trotzdem, so müssen Sie die Steuer an das Finanzamt abführen, Ihr Kunde hat aber dennoch keinen Vorsteuerabzug!). Außerdem können Sie die Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Eingangsumsätze nicht als Vorsteuer vom Finanzamt zurückverlangen. Gerade letzteres kann von Nachteil sein, wenn zu Beginn der Geschäftstätigkeit hohe Anfangsinvestitionen notwendig sind (z. B. die Anschaffung teurer Maschinen) und daher viel Umsatzsteuer bezahlt werden muss, ohne dass man sofort auch entsprechend hohe Ausgangsumsätze hat. Es gibt daher die Möglichkeit, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten und die normale Umsatzbesteuerung zu wählen. Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt. An diese Erklärung ist man allerdings mindestens fünf Jahre lang gebunden.

Rechtsgrundlage:

§ 19 des Umsatzsteuergesetzes

7.3 Umsatzsteuer-Voranmeldung, Umsatzsteuer-Jahreserklärung und Zahlung an das Finanzamt

Als Unternehmer, der nicht unter die Kleinunternehmerregelung fällt, müssen Sie die Umsatzsteuer bereits während des Jahres anmelden (Umsatzsteuer-Voranmeldung) und als Vorauszahlung auf die Jahresschuld an das Finanzamt abführen. Die Umsätze sind dem Finanzamt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck elektronisch zu übermitteln. Nur in Ausnahmefällen, in denen dies dem Unternehmer nicht möglich ist, kann das Finanzamt auf Antrag die Abgabe auf dem amtlichen Vordruck per Post oder Telefax gestatten.

Im Kalenderjahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr sind die Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich abzugeben. Danach ist Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat (bei einer Steuerschuld für das vorangegangene Jahr von mehr als 6.136 €) oder das Kalendervierteljahr (bei einer Steuerschuld für das vorangegangene Jahr von 512 € bis 6.136 €). Zusammen mit der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist auch die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Steuer an das Finanzamt zu entrichten. Diese Umsatzsteuervorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig, muss also spätestens bis zu diesem Tag beim Finanzamt entrichtet werden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, sollte daher die Zahlung rechtzeitig angewiesen werden.

Die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und der Zahlung verlängern sich um je einen Monat, wenn Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. Ein entsprechender Antragsvordruck ist dem Fragebogen des Finanzamts (siehe unter 3.) beigelegt.

Hat die abzuführende Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, kann Sie das Finanzamt von der Pflicht, Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben und Vorauszahlungen leisten zu müssen, befreien.

In jedem Falle müssen Sie aber, sofern Sie nicht Kleinunternehmer sind, unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes bis zum 31.5. des Folgejahres eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben, in der Sie die für das Kalenderjahr zu entrichtende Gesamtumsatzsteuer zu berechnen haben. Ergibt sich dabei nach Abzug der bereits entrichteten Vorauszahlungen aus den Voranmeldungen eine Nachzahlung an das Finanzamt, so ist dieser Betrag innerhalb eines Monats nach Abgabe der Steuererklärung zu zahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 18 des Umsatzsteuergesetzes,
§§ 46-48 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

7.4 Berechnung der Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer gibt es zwei Steuersätze: einen allgemeinen Steuersatz und einen ermäßigten Steuersatz.

Der allgemeine Umsatzsteuersatz (Regelsteuersatz) beträgt seit dem 01.01.2007 19 % (bis 31.12.2006 16 %). Der ermäßigte Steuersatz, der beispielsweise für die Lieferung bestimmter Lebensmittel, Bücher oder Kunstgegenstände gilt, wurde zum 01.01.2007 nicht angehoben. Er beträgt derzeit 7 %.

Der Steuersatz ist auf das für den Umsatz errechnete bzw. vereinnahmte Nettoentgelt (sog. Bemessungsgrundlage, vgl. 7.1) anzuwenden.

Haben Sie allerdings für einen Umsatz ausnahmsweise mit dem Kunden einen Bruttopreis (ohne gesonderten Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuer) vereinbart, müssen Sie die Umsatzsteuer aus dem Erlös herausrechnen und abführen. Bei 19-prozentigen Umsätzen sind es $19/119 = 15,97\%$, bei 7-prozentigen Umsätzen $7/107 = 6,54\%$ des Bruttobetrages.

Ein Handwerker vereinbart mit seinem Kunden für eine bestimmte Leistung einen Festpreis (brutto) von 30.000 €.

Die in diesem Bruttobetrag enthaltene Umsatzsteuer berechnet sich

$$\frac{30.000 \text{ €} \times 19}{119} = 4.789,92 \text{ €}$$

Rechtsgrundlagen:

§§ 10, 12 des Umsatzsteuergesetzes

7.5 Entstehung der Umsatzsteuer

Grundsätzlich müssen Sie die Umsatzsteuer bereits für die Voranmeldungszeiträume anmelden und abführen, in denen die zu Grunde liegenden Umsätze ausgeführt worden sind (sog. Sollbesteuerung). Es wird also zunächst keine Rücksicht darauf genommen, ob Sie den Kaufpreis von Ihrem Kunden bereits erhalten haben oder nicht.

Hier gibt es aber eine Ausnahmeregelung. Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass die Steuer erst für die Voranmeldungszeiträume angemeldet und entrichtet werden muss, in denen der Kunde den Preis gezahlt hat (sog. Istbesteuerung). Dies kann einen erheblichen Liquiditätsvorteil für Sie bedeuten. Voraussetzung ist allerdings entweder, dass Sie einen freien Beruf ausüben (siehe unter 1.2) oder dass Ihr Gesamtumsatz im Vorjahr bzw. Ihr voraussichtlicher Gesamtumsatz im Eröffnungsjahr nicht mehr als 250.000 € betragen hat.

Rechtsgrundlagen:

§§ 13, 20 des Umsatzsteuergesetzes

7.6 Aufzeichnungspflichten

Sie müssen als Unternehmer bestimmte umsatzsteuerliche Aufzeichnungen führen, unter anderem über

- ▶ den Zeitpunkt der ausgeführten Umsätze,
- ▶ das Nettoentgelt mit entsprechender Zuordnung zu den steuerpflichtigen Umsätzen (und zwar getrennt nach Steuersätzen) und steuerfreien Umsätzen,
- ▶ den Nettorechnungsbetrag der Eingangsumsätze,
- ▶ die Vorsteuerbeträge und
- ▶ die Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe.

Unter Umständen ist die Trennung nach Steuersätzen wegen der Masse unterschiedlicher Artikel äußerst schwierig, z. B. für Lebensmitteleinzelhändler. Für diese Fälle gibt es die Möglichkeit, beim Finanzamt ein „erleichtertes Verfahren zur Trennung der Entgelte“ zu beantragen. Näheres erfragen Sie bitte dort.

Rechtsgrundlagen:

§ 22 des Umsatzsteuergesetzes,
§§ 63–68 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

7.7 Umsätze innerhalb der EU und Geschäftsbeziehungen mit dem übrigen Ausland

Wenn Sie Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland unterhalten, müssen Sie wissen, dass die Ausfuhr in das Nicht-EU-Ausland umsatzsteuerfrei ist und für Einfuhrumsätze eine Einfuhrumsatzsteuer von der Zollverwaltung erhoben wird.

Haben Sie hingegen Umsätze mit Geschäftspartnern innerhalb der Europäischen Union, findet bei Warenbezügen ins Inland eine sogenannte Erwerbsbesteuerung statt, für die besondere Regeln gelten. Für innergemeinschaftliche Lieferungen gibt es eine Steuerbefreiung. Sie benötigen dann neben Ihrer vom Finanzamt erteilten Steuernummer eine zusätzliche eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, müssen besondere Aufzeichnungen führen und eine „Zusammenfassende Meldung“ der innergemeinschaftlichen Warenbewegungen abgeben.

Zu den Einzelheiten der Besteuerung von Auslands- und EU-Umsätzen, die den Rahmen dieses Wegweisers sprengen würden, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.



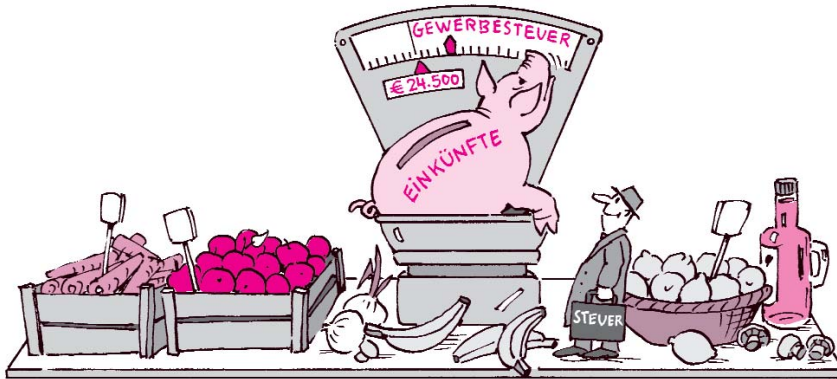
HINWEIS

Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie auch in unserer Informationsbroschüre „Steuertipp – Die Umsatzsteuer im EU-Binnenmarkt“, die bei den Finanzämtern und beim Finanzministerium von Rheinland-Pfalz erhältlich ist. Sie ist auch im Internet unter www.fm.rlp.de zu finden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 6 a, 18 a – 18 e des Umsatzsteuergesetzes

Gewerbsteuer



Eine Gewerbesteuererklärung müssen Sie abgeben, wenn Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen (siehe 1.1) und der „Gewerbeertrag“ höher ist als der Freibetrag von 24.500 € jährlich.

Zum besseren Verständnis:

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Dies ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn aus einem Gewerbebetrieb. Nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes ist diese Ausgangsgröße noch um verschiedene „Hinzurechnungen“ und „Kürzungen“ zu bereinigen.

Die Festsetzung der Gewerbsteuer erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst setzt das Finanzamt auf Grund Ihrer Gewerbesteuererklärung den Gewerbesteuermessbetrag fest. Dazu wird der auf volle 100 € abgerundete Gewerbeertrag bei natürlichen Personen und Personengesellschaften vorab um einen Freibetrag von 24.500 €, jedoch max. bis 0 €, gekürzt. Auf den verbleibenden Betrag ist sodann die Steuermesszahl anzuwenden.

Bis Veranlagungszeitraum 2007 erhöht sich die Steuermesszahl in Stufen von je 12.000 € Gewerbeertrag von 1 % (ab einem Gewerbeertrag von mehr als 24.500 €) um jeweils 1 %, bis die max. Messzahl von 5 % ab einem Gewerbeertrag von mehr als 72.500 € erreicht ist.

Vom Veranlagungszeitraum 2008 an beträgt die Steuermesszahl für alle Steuerpflichtigen – unabhängig von der Höhe des Gewerbeertrags – einheitlich 3,5 %.

Die Gewerbsteuer selbst wird von der Gemeindeverwaltung durch Multiplikation des Messbetrags mit dem Hebesatz festgesetzt. Die Hebesätze können von Gemeinde zu Gemeinde verschieden hoch sein. Auf die voraussichtliche Gewerbesteuerschuld erhebt die Gemeinde entsprechende Vorauszahlungen. Die Ausführungen zu 5.1 gelten hier entsprechend.



HINWEIS

Die Gewerbsteuer wird in pauschalierter Form auf die Einkommensteuer angerechnet (siehe 5.4).

Rechtsgrundlagen:

§§ 14, 14 a, 16 und 19 des Gewerbesteuergesetzes und
§§ 25 und 29 der Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung

Steuerabzug bei Bauleistungen

Unternehmer, die im Inland eine Bauleistung für ihr Unternehmen erbringen lassen, sind dazu verpflichtet, einen Steuerabzug von 15 % der an den beauftragten (Bau-)Unternehmer zu entrichtenden Gegenleistung einzubehalten und an das für diesen Unternehmer zuständige Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug muss nur dann nicht vorgenommen werden, wenn der leistende Bauunternehmer eine **Freistellungsbescheinigung** vorlegt oder bestimmte Freigrenzen (in der Regel 5.000 € im Kalenderjahr) nicht überschritten sind.

Unter dem Begriff der Bauleistung sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung oder -haltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Hierzu zählen neben Gebäuden auch mit dem Erdboden verbundene Anlagen. Reine Wartungs- oder Reinigungsarbeiten sind keine Bauleistungen, solange nicht Teile eines Bauwerks verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.

Der Steuerabzug beträgt 15 % des Rechnungsbetrags einschließlich Umsatzsteuer. Der Steuerabzugsbetrag ist bis zum 10. Tag des auf die Zahlung folgenden Monats bei dem für die Besteuerung des leistenden Unternehmens zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen. Dies gilt auch bei der Zahlung in Teilbeträgen (z. B. Vorschuss, Abschlagszahlung). Gleichzeitig rechnet der Auftraggeber mit seinem Auftragnehmer über den einbehaltenen Steuerabzug ab. Die Anmeldungsvordrucke erhalten Sie beim Finanzamt.

Ist der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, haftet der Auftraggeber der Bauleistung für den zu niedrig abgeführten Steuerabzugsbetrag.

BEISPIEL

Eine Internetfirma in Mainz lässt 2007 ein Bürogebäude errichten. Der beauftragte Bauunternehmer aus Kaiserslautern berechnet hierfür 500.000 € + 95.000 € USt.

a) Der Bauunternehmer legt eine Freistellungsbescheinigung vor.

Die Internetfirma überprüft die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung durch eine Bestätigungsabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de). Ist die Freistellungsbescheinigung gültig, ist kein Steuerabzug einzubehalten.

BEISPIEL

b) Der Bauunternehmer hat keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt.

Die Internetfirma bezahlt 505.750 € (am 20.05.2007) an das Bauunternehmen. 89.250 € werden bis spätestens 10.06.2007 beim Finanzamt Kaiserslautern angemeldet und an die für das Finanzamt Kaiserslautern zuständige Finanzkasse Idar-Oberstein abgeführt.

Weitere Informationen enthalten das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen sowie das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27.12.2002 (BStBl. I, Seite 1399 ff.).

Rechtsgrundlagen:

§§ 48 bis 48 d des Einkommensteuergesetzes

Termine

Steuererklärungen für ein Kalenderjahr müssen bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt sein. Das gilt für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung, aber auch für die Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns. Auf Antrag kann das Finanzamt diese Fristen verlängern. Werden Ihre Steuererklärungen von den steuerberatenden Berufen angefertigt, so wird die Abgabefrist allgemein bis 31. Dezember verlängert.

Stichtage für die Vorauszahlungen und Voranmeldungen:

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer:

10.03. / 10.06. / 10.09. / 10.12.

Gewerbesteuer:

15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.

Umsatzsteuer:

10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums

Lohnsteuer:

10 Tage nach Ablauf des Anmeldezeitraums

Rechtsgrundlagen:

- § 149 der Abgabenordnung
- §§ 37 und 41 a des Einkommensteuergesetzes
- § 18 des Umsatzsteuergesetzes
- § 19 des Gewerbesteuergesetzes

Beratung und Förderung bei Existenzgründung

Zum Schluss noch einige Hinweise, wo sie weitere Informationen für Ihre Existenzgründung bekommen können:

Bei allen Finanzämtern in Rheinland-Pfalz gibt es Ansprechpartner für Existenzgründer. Ihr zuständiges Finanzamt finden Sie im Internet unter **www.fin-rlp.de** (unter **Besitz- und Verkehrsteuerabteilung, Finanzämter**). Außerdem können Sie sich bei steuerlichen Fragen an die **Info-Hotline** wenden, Tel. 0180/37 57 400 von Montag bis Donnerstag 8–17 Uhr, 9 Cent/Min.

Die landeseigene Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), **www.isb.rlp.de**, bietet Wirtschaftsförderung aus einer Hand (Beratertelefon 06131/98 53 33).

Die Broschüren „**Ihre ersten sieben Schritte in die Selbstständigkeit**“ mit Tipps und Informationen, Förderprogrammen und Anlaufstellen sowie „**Wirtschafts- und Agrarförderung**“ sind beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, Stiftstraße 9, 55116 Mainz, E-Mail: infomaterial@mwvwlw.rlp.de erhältlich.

Informationen zur Existenzgründung können Sie auch bei der zuständigen Berufskammer erhalten. Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern haben an 26 Standorten in Rheinland-Pfalz Starterzentren eröffnet, **www.starterzentrum-rlp.de**, Tel. 01805/44 57 82 (IHK) sowie 01805/49 57 82 (HWK).

Die bundesweite nexxt-change Unternehmerbörse, **www.nexxt-change.org**, richtet sich an Existenzgründer und Unternehmer, die ein Unternehmen zur Übernahme oder Beteiligung suchen.

Wer sich mit einer innovativen oder technologieorientierten Idee selbstständig machen möchte, findet in den nachfolgend genannten fünf Technologiezentren des Landes Rheinland-Pfalz Ansprechpartner:

Technologiezentrum Koblenz, www.tzk.de, Tel. 02 61/88 54 0

Technologiezentrum Ludwigshafen, www.tz-lu.de, Tel. 06 21/59 53 0

Technologiezentrum Mainz, www.tzmz.de, Tel. 06 1 31/12 44 44

Technologiezentrum Trier, www.tz-trier.de, Tel. 06 51/810 09-700

Business + Innovation Center Kaiserslautern, www.bic-kl.de, Tel. 06 301/703 0

I M P R E S S U M

Eine Information des Ministeriums der Finanzen

Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz,

Tel. 06 1 31/16 43 92, 16 51 58

<http://www.fm.rlp.de>

Redaktion: Martina Nessel, Agnes Neureiter (verantwortlich)

Gestaltung und Titelfoto: eigenart Eckhardt & Pfannebecker

Illustrationen: Julia Beltz

Druck: PRINTEC GmbH, Kaiserslautern

7. Auflage, Stand: August 2007

H I N W E I S

Das Bemühen um eine verständliche Sprache macht mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision erforderlich. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Diese Druckschrift darf ganz oder auszugsweise nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen veröffentlicht werden. Sie wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland- Pfalz herausgegeben und darf weder von Parteien noch Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen

Kaiser-Friedrich-Straße 5

55116 Mainz

Telefon 06131/16 43 92

www.fm.rlp.de